

Zuteilung eines roten Kennzeichens zur betrieblichen Verwendung nach § 16 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 der FZV können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1 FZV, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

Antragsteller

Name, Vorname/Firma

Anschrift

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Fahrzeugart

Krad oder Sonstige

Vorzulegende Unterlagen

- Kopie Personalausweis oder Reisepass i. V. m. Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) des Antragstellers (muss zur Abholung persönlich erscheinen mit Original Personalausweis oder Reisepass)
- Elektronische Versicherungsbestätigung (7-stelliger Code/ eVB) für rote Kennzeichen
- Gewerbeanmeldung (genaue Tätigkeitsbeschreibung) ggf. Handelsregisterauszug (bei Eintragungspflicht)
- Behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als 3 Monate)
- aktueller Auszug aus dem Fahreignungsregister (Datenabruf erfolgt durch die Kfz-Zulassung)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO
- Bescheinigung in Steuersachen (Finanzamt)
- SEPA-Mandat
- Für jede weitere verantwortliche Person: Behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als 3 Monate)

Den Antrag können Sie gern im vorab per E-Mail an KVA.Kfz-Zulassung@kreis-meissen.de senden. Wir setzen uns danach mit Ihnen in Verbindung.